



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2025  
(OR. en)

6318/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0030(NLE)**

---

ECOFIN 168  
UEM 65  
FIN 212

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

---

---

6318/25

ECOFIN.1.A

**DE**

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (*recovery and resilience plan*, im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung durch einen Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“)<sup>2</sup> gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 wurde durch Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023<sup>3</sup>, 8. Dezember 2023<sup>4</sup> und 21. Juni 2024<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 31. Januar 2025 ersuchte Irland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lasse. Aus diesem Grund legte Irland einen geänderten RRP vor.

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (3) Die Änderungen am RRP, die Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen sieben Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 11046/21 INIT und ST 11046/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokument ST 11336/23 INIT unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 15965/23 INIT und ST 15965/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe Dokumente ST 10262/24 INIT und ST 10262/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Irland hat erklärt, dass sieben Maßnahmen zugunsten von besseren Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwand geändert wurden, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreichen würden. Dies betrifft: Etappenziel 4 im Rahmen der Maßnahme 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors) und die Etappenziele 15, 18 und 21 im Rahmen der Maßnahme 1.4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen) im Rahmen von Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels); Zielwert 75 im Rahmen der Maßnahme 2.7 (Überwindung der digitalen Kluft und Verbesserung der digitalen Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels); sowie Zielwert 90 im Rahmen der Maßnahme 3.4 (Abbau regulatorischer Hindernisse für Unternehmer), Etappenziel 100 im Rahmen der Maßnahme 3.7 (Renten) und Zielwert 106 im Rahmen der Maßnahme 3.9 (Gesundheitswesen), jeweils im Rahmen von Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Auf dieser Grundlage hat Irland beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Irland beantragt, die Beschreibung der folgenden Maßnahmen zu ändern: Maßnahme 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels); Maßnahme 2.7 (Überwindung der digitalen Kluft und Verbesserung der digitalen Kompetenzen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels) und Maßnahme 3.8 (Verbesserung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum) im Rahmen der Komponente 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Irland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen Etappenziel 17 und die Beschreibung von Maßnahme 1.4 (Künftige Elektrifizierung der Pendlerbahn von Cork durch gezielte Investitionen ermöglichen) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Irland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

### ***Finanzialer Beitrag***

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Irlands belaufen sich auf 1 163 158 300 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Irland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 153 797 007 EUR betragen. Daher bleibt der Irland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten RRP Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---